

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

VALLUHN

Kreis Ludwigslust

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verzehrsvermerken
Nr. 1-9 wird hiermit bescheinigt.

Gemeinde Valluhn

10. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Wachstumsgebietsplanes von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes Vallduh wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. 10. 10. 1988 mit Nebenbestimmungen 144-10-1-111 gemäß § 6 Abs. 3 BaupB und Hinweisen erteilt. 144-10-1-111 wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes Vallduh von der Genehmigung ausgenommen.

Gemeinde Valluhn

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.01.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Verfügung der hohen Verwaltungsbehörde vom 12.02.2000 bestätigt.

12. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Valluhn (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, siehe am 12.03.2009 / am Montag Halbesee bis zum 12. April 2009, ortsüblich bekannt worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauBG) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan Valluhn ist unwirksam am 12.03.2009 Halbesee wirksam geworden.

Gemeinde Valluhn

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Valluhn:
STAND: 02/99

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.03.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungs-fahren vom 15.03.92 bis zum 15.03.92 / durch Abdruck im Ört-am-Örtlichen Bekanntmachungsblatt am 03.02.92 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO befehlighr worden.
- Gemeinde-Valluhn-
-den-
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.03.92 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.03.92 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.03.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 15.03.92 den Entwurf des Flächennutzungsplanes Valluhn ✓ mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Valluhn ✓ sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 15.03.92 bis zum 15.03.92 während der Dienststunden folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-gelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.03.92 in Wahlmännlein, Dorf, Dett. in der Zeit vom 15.03.92 bis zum 15.03.92 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- f. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.03.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Valluhn ✓ ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 15.03.92 bis zum 15.03.92 während folgender Zeiten erneut öffentlich aus-gelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den ge-änderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und An-regungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.03.92 in der Zeit vom 15.03.92 bis zum 15.03.92 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Flächennutzungsplan Valluhn ✓ wurde am 15.03.92 ab-schließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläute-rungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.03.92 ✓ gebilligt.

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2414). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.

- | | |
|---|--|
|  | Gemeindegrenze, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans |
|  | Baufläche § 5 (21 BauGB), § 1 - 11 BauNVO |
|  | Wohnbauflächen § 1 (11 BauNVO) |
|  | Gewerbliche Baufläche § 1 (10 BauNVO) |
|  | Sondergebiet § 1 (8 BauNVO) |

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf: (§5(2)2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

 Kirche ; Gemeindezentrum ; Feuerwehr ;

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege:
(§ 5 (7) 3 BauGB)

- | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-----------------|---|---|---|----------------|---|--------|---|--|---|----------------------------|---|--------|---|----------|
|  | Autobahn (A 24) |  | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen |  | Hauptwanderweg |  | Rehweg |  | Flächen für Versorgungsanlagen, die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Ablagerungen (§ 50/4 BauGB) |  | Elektrizität (Umspannwerk) |  | Wasser |  | Affasten |
|---|-----------------|---|---|---|----------------|---|--------|---|--|---|----------------------------|---|--------|---|----------|

- | | | | | | | |
|---|--|----------------|--|---|--------------|--|
|  | Grünflächen | IS(512) Bau(B) | |  | Reiplatz | |
|  | Friedhof ; Sportplatz ; | | |  | Spielplatz ; | |
|  | Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft: | IS(517) Bau(B) | | | | |
|  | Flüsse, Bäche | | | | | |
|  | Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen | | | | | |
|  | Flächen für die Landwirtschaft | IS(519) Bau(B) | | | | |
|  | Flächen für die Forstwirtschaft | IS(512) Bau(B) | | | | |
|  | Ungegrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft | IS(512) Bau(B) | | | | |

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 5 (4) BauGB)

Trassenführung Magnet Schnellbahn Berlin-Hamburg

----- Gewässerschutzstreifen (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand unter 50m)



Umgrenzung von Schutzg
rechts (§ 5 (4) BaugB)

B017 Biotopnummer laut Biotopkartierung (gesetzl. geschütztes Biotop gem. BNatG)

Landchaftsschutzgebiet "Schaaelse Landschaft" (SS 23 (1) u. 52 (2) LNatG M-V)

TABLE 1. *Continued*

1] **regio companies,**

WAKTLEBEN OHNE NORMCHARAKTER:

① - ⑫ Nummerierung der besonderen Landschaftsbestandteile

